

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 05.12.1893

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 5. December 1893, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Wahl eines Quotenausschusses.
 2. Wahl eines zweiten Vicepräsidenten.
 3. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1894/96.
 4. Wahl eines Mitgliedes für die verstärkte Obererzschcommission im Herzogthum, sowie eines Stellvertreters desselben für die Jahre 1894/96.
 5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Verleihung der Eigenschaft eines Staatsdieners an den Rechnungsführer der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.
 6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Mittheilung Großherzoglicher Staatsregierung über Verwendung von Jahresüberschüssen der Ersparungskasse.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition der nicht angestellten katholischen Lehrerinnen um Gehaltserhöhung und Anstellung.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des §. 2 des Artikels 2 des Gesetzes, betr. die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen vom 17. December 1878.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Art. 25 §. 1 Absatz 1 und 26 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. März 1876.
 10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betr. den beabsichtigten Ankauf zweier Gebäude in der Nähe der Strafanstalten zu Vechta.
 11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betr. den Bericht über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Bodencreditanstalt.
 12. Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betr. das Erbrecht.

Vorsitzender: Vicepräsident Groß.

Der Vicepräsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.
Vicepräsident **Groß**: Meine Herren! Die Krankheit
unseres Präsidenten, Herrn Oberbürgermeister Dr. Rogge=
Berichte. XXV. Landtag.

mann, nöthigt mich, heute seinen Platz einzunehmen. Er=
freulicherweise ist er in der Genesung begriffen, und ich
gebe dem Wunsche Ausdruck, den Sie gewiß Alle theilen,

daß die Genesung sich rasch vollziehen möge und unser Herr Präsident sehr bald wieder seine Functionen zu übernehmen in der Lage sein wird.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Eingänge seit der vorigen Sitzung (52 Nummern) werden vom Schriftführer Weber verlesen.

Präsident: Es ist mir soeben eine Interpellation überreicht worden, betreffend die Verhandlungen mit Preußen über Abtretung Oldenburgischen Staatsgebietes.

(Die Interpellation wird verlesen.)

An

das Präsidium des Landtags.

Oldenburg.

Interpellation

an die Großherzogliche Staatsregierung über die Verhandlungen mit der königlich Preussischen Regierung betreffs etwaiger Abtretung der Gemeinden Bant, Heppens und

Neuende an Preußen.

1. Werden die Verhandlungen zwischen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und der königlich Preussischen Regierung über die Abtretung der Gemeinden Bant, Heppens und Neuende an Preußen zur Zeit noch fortgeführt?
2. Wenn dies der Fall ist, wie ist der gegenwärtige Stand der Sache, und wann kann eine endgültige Erledigung der Angelegenheit in der einen oder der anderen Weise erwartet werden, bezw. was gedenkt die Großherzogliche Staatsregierung zu thun, um dem ungewissen Zustande des fraglichen Landestheiles endlich ein Ende zu machen?

Hrn. Jürgens. Möhlmann. Plagge.

Lübben. Schröder.

Die Interpellation wird abschriftlich dem Regierungsbevollmächtigten mitgetheilt und dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Ich habe Ihnen sodann mitzutheilen, daß die von Ihnen bestimmte Deputation die Grüße des Landtags an Seine königliche Hoheit den Großherzog überbracht hat und huldreich von demselben empfangen worden ist. Ferner hat das Präsidium an Seine königliche Hoheit den Erbgroßherzog, der abwesend war, ein Telegramm mit Glückwunsch zu seinem Geburtstage gesendet und dabei die Hoffnung ausgesprochen, daß das Befinden Ihrer königlichen Hoheit der Erbgroßherzogin sich bessern möge. Von Seiner königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog ist folgende telegraphische Antwort eingelaufen:

Landtags-Präsident.

Oldenburg.

Dem Landtage danke ich herzlichst für die mir übersandten treuen Wünsche.

Im Befinden der Erbgroßherzogin anscheinend Besserung zur Verbesserung eingetreten.

Friedrich August.

Ich kann hinzufügen — da seit diesem Telegramm schon einige Zeit verflossen ist —, daß die Besserung seitdem fortgeschritten ist, und spreche die Hoffnung auf baldige vollständige Genesung der hohen Patientin aus.

Dann hat der Gesamtvorstand, dem vorigen Beschlusse gemäß, mit einem Stenographen einen Kontrakt abgeschlossen. Der Stenograph ist hier, Herr Riebau aus Bremen, den ich Ihnen hiermit vorstelle. Der mit ihm abgeschlossene Kontrakt besagt, daß er verpflichtet ist, bis zum nächsten Vormittag 10 Uhr die in Schriftsprache übertragenen Reden der Abgeordneten und Regierungsbevollmächtigten im Vorzimmer des Landtags niederzulegen. Es wird erwartet, daß sie dort von den Herren, die es interessiert, eingesehen werden. Es kann auch gestattet werden, daß sie mit nach Hause genommen werden, indessen muß dann in der Registratur Anzeige gemacht und das Schriftstück möglichst bald, spätestens in 24 Stunden, zurückgeliefert werden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Abg. **Jürgens**. Derselbe bemerkt: Es sind zwei Petitionen dem Finanzausschuß überwiesen worden: die von dem Handels- und Gewerbeverein und von dem Gemeinderath zu Rodenkirchen, außerdem auf Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses der Entwurf eines Gesetzes, den Anspruch für die Hinterbliebenen von evangelischen Volksschullehrern betreffend. Ich kann hier mittheilen, was schon im Finanzausschuß zur Sprache gekommen ist, daß diese Sachen keine Finanzsachen sind, sondern mehr den Charakter von Verwaltungssachen tragen und deshalb wohl zweckmäßig dem Verwaltungsausschuß überwiesen werden müssen. Es ist mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses schon Rücksprache genommen. Derselbe hat sich bereit erklärt, die Sachen zu übernehmen. Wir bitten um die Genehmigung des Landtages dazu.

Präsident: Ist der Landtag damit einverstanden? Ich konstatiere, daß nichts dagegen eingewandt wird.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Wahl eines Quotenaussschusses.

Präsident: Es ist nach Anlage 44 ein Quotenaussschuß zu wählen. Ich bitte den Ausschuß für die Geschäftsverteilung hierüber die Vorschläge des Ausschusses mitzutheilen.

Abg. **Wallroth:** Im Auftrage des Geschäftsverteilungsausschusses schlage ich folgende Herren zu Mitgliedern vor: Die Herren Jaspers und Wilken für das Herzogthum Oldenburg, Dohm und Weber für das Fürstenthum Lübeck, Jungbluth und Köhler für das Fürstenthum Birkenfeld.

Dabei möchte ich bemerken, daß auch bei früheren Wahlen zum Quotenaussschuß aus den drei Landestheilen je zwei Vertreter gewählt worden sind.

Abg. **Jaspers:** Ich halte meine Wahl nicht für praktisch. Ich bin als Mitglied des Finanzausschusses sehr in Anspruch genommen, so daß mir als Berichterstatter für das Gehaltsregulativ schon sehr wenig Zeit übrig bleibt. Wenn ich nun auch noch in den Quotenaussschuß gewählt werden sollte, würde meine Zeit noch mehr in Anspruch genommen. Ich möchte den Abg. Hoyer vorschlagen.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Wahlen durch Zuruf vornehmen lassen, und zwar zuerst über die zuletzt genannten fünf Mitglieder, dann über den Abg. Jaspers, und, wenn der letztere nicht gewählt werden sollte, über den Abg. Hoyer.

Es erfolgt kein Widerspruch und werden gewählt die



Abg. Hoyer, Wilken, Dohm, Weber, Jungbluth und Köhler.

II. Wahl eines zweiten Vicepräsidenten.

Präsident: Es ist Ihnen bekannt, daß bei der Krankheit unseres Präsidenten sehr schwer abzugehen ist, wann derselbe wieder in der Lage sein wird, seine Funktionen zu übernehmen. Der Vorstand hält es deshalb für erforderlich, da ich auf irgend eine Weise abgehalten werden könnte meinen Posten auszufüllen, daß ein zweiter Vicepräsident gewählt wird. Ich nehme an, daß der Landtag damit einverstanden ist, sonst bitte ich, daß gegentheilige Ansichten geäußert werden.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Die Wahl eines Präsidenten geschieht durch Stimmzettel.

Präsident (nach Oeffnung der Stimmzettel und Verlesung derselben): Es sind 14 Stimmen für Herrn Plagge, 12 Stimmen für Herrn Schulze, 1 Stimme für Herrn Meyer, 1 Stimme für Herrn Jaspers abgegeben worden. Im Ganzen sind 28 Stimmen abgegeben worden. Die absolute Majorität hat Niemand erhalten, und wir haben zu einer Wiederholung zu schreiten. Es fallen weg Herr Jaspers oder Herr Meyer. Das Loos müßte zwischen beiden entscheiden.

Abg. **Schulze:** Sollte es nicht möglich sein, um eine Wiederholung zu vermeiden, Herrn Plagge durch Zuruf zu wählen?

Präsident: Es ist Vorschrift, in geheimer Abstimmung zu wählen und ich möchte nicht gern in meiner neuen Eigenschaft dagegen verstoßen.

Abg. **Meyer, Jaspers** und **Plagge:** Wir bitten von unserer Wahl abzusehen.

Die zweite sodann vorgenommene Wahl ergab, daß der Abg. Schulze von 27 gültigen Stimmen 14 erhalten hat.

Präsident: Herr Schulze ist mit 14 Stimmen zum 2. Vicepräsidenten gewählt.

Abg. **Schulze:** Ich nehme die Wahl mit dem verbindlichsten Danke für das geschenkte Vertrauen an.

III. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1894/96. (Anlage 20 S. 133.)

Antrag 1 des Ausschusses. §. 1.

Abg. **Hoyer:** Meine Herren! In dem Bericht heißt es, daß in dem Forstdistrikte Delmenhorst außergewöhnlich viele Abholzungen stattgefunden haben. Dabei erinnerte ich mich, daß mir bei gelegentlichen Spaziergängen aufgefallen ist, daß in dem kleinen bei Delmenhorst gelegenen Gehölz, Thiergarten, mehr abgeholzt worden ist, als nothwendig war. Der Thiergarten übt eine große Anziehungskraft auf Delmenhorst und Umgegend und auch auf Bremen aus. Wird dort zu sehr abgeholzt, so daß zu viele Lichtungen entstehen, so ist zu fürchten, daß der Thiergarten den Charakter des Waldes verliert und auf die Bremer keine Anziehungskraft mehr ausüben wird. Das letztere wäre sehr zu bedauern im Lokalinteresse sowohl, als auch im Interesse des Staates. Der Staat hat ziemlich regelmäßige Einnahmen davon, da die größte Zahl der Bremischen Besucher des Thiergartens die

Bahn benutzt. Ich hoffe durch diese Anregung die Staatsregierung zu veranlassen, die Abholzung nur auf das allernothwendigste zu beschränken. Bei dieser Gelegenheit möchte ich der Staatsregierung auch anheimgeben, ob es nicht möglich sei, auch das dicht an den Thiergarten stoßende Gehölz, den sogenannten kleinen Thiergarten, der öffentlichen Benutzung zu übergeben. Er ist bisher abgeschlossen gewesen. Grund dafür ist jedenfalls gewesen, daß der Forstbestand zu jungen Datums ist. Jetzt aber sind die Bäume gewachsen, so daß der Bestand nicht mehr leiden würde, wenn man dieses Gehölz freigäbe. Wenn also forstwirtschaftlich nichts entgegensteht, möchte ich bitten, daß der kleine Thiergarten auch mit der öffentlichen Benutzung übergeben werde. Es hat sich in Delmenhorst ein Verein gebildet, der würde dafür sorgen, daß die erforderlichen Wege, Bänke u. s. w. angelegt würden.

Präsident: Weiter hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Berathung. Die Abstimmung setze ich aus.

Antrag 2, §. 2, §. 3.

Es meldet sich Niemand zum Worte. Der Beschluß wird ausgesetzt.

Antrag 3, §. 4, 5, 6 a, 6 b, 7, 8.

Es meldet sich Niemand zum Wort. Der Beschluß wird ausgesetzt.

Antrag 4, § 9.

Abg. **Jürgens:** Es ist Klage darüber geführt worden, daß die Recognition für das Wirthschaftsgewerbe gegen früher bedeutend erhöht ist, welche nach meiner Meinung mit 4 % von der Netto-Einnahme aus dem Wirthschaftsgewerbe berechnet wird. Nach Mittheilungen aus dem Kreise Teverscher Gewerbetreibender ist diese Gebühr in einigen Fällen um das Doppelte erhöht worden. Da wäre es interessant zu erfahren, ob vielleicht die Festsetzung der Gebühren nach anderen Grundsätzen als bisher stattgefunden hat.

Finanzminister **Seumann:** Ich kann darauf die kurze Antwort ertheilen, daß die Wirthschaftsrecognition 4 % des Einkommens beträgt, welches die Schätzungsausschüsse für die Einkommensteuer als Reinertrag der Wirthschaft angenommen haben. Infolgedessen kann möglicherweise eine Erhöhung, welche den Verhältnissen angemessen sein wird, eingetreten sein.

Die Berathung über den Gegenstand wird geschlossen. §. 10, 11, 12, 13, 14, 15.

Es meldet sich Niemand zum Wort. Der Beschluß wird ausgesetzt.

Antrag 5, §. 16.

Abg. **Plagge:** Namens des Verwaltungsausschusses möchte ich bitten, die Berathung und Beschlußfassung über diese Position vorläufig auszusetzen. Der Verwaltungsausschuß beschäftigt sich mit der neuen Wegeordnung und hat selbstredend auch die Frage der Weggeldhebung zu prüfen. Er hat sich dieserhalb an den Finanzausschuß gewandt, aber bis jetzt noch keine Antwort erhalten. Ich möchte daher in Bezug auf diesen Gegenstand jetzt noch keine Entscheidung herbeiführen.

Präsident: Ich bitte den Antrag schriftlich einzureichen. Ich vertheile nicht, wie die Meinung des Herrn Plagge ist. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, den Einnahme-



posten 16—24 anzunehmen. Nach dem Sinne der Ausführungen des Herrn Plagge soll die Berathung zu §. 16 vorläufig ausgesetzt werden.

Abg. Plagge überreicht nachfolgenden Antrag:

Ich beantrage:

Die Beschlußfassung über den §. 16 der Einnahmen für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ertrag von den Chausseen, auszusetzen.

Abg. **Jürgens**: Ich habe die Ausführungen des Herrn Plagge dahin verstanden, daß er die Beschlußfassung über die ganze Position ausgesetzt wünscht. Es handelt sich aber bei dem §. 16 auch noch um andere Erträge von den Chausseen, als um die Einnahme aus dem Weggelde. In Anbetracht der im Landtage vorhandenen Wünsche bezüglich der Aufhebung des Chausseegeldes hat man im Finanzausschusse erwogen, ob man diese Position aussetzen sollte oder nicht. Man ist aber im Ausschusse zu der Ansicht gelangt, daß die Einstellung der Beträge zu diesem Paragraphen wohl geschehen müsse, weil die Hebung des Chausseegeldes vorläufig noch auf gesetzlicher Bestimmung beruhe. Wenn durch Aenderung des einschlägigen Gesetzes die Hebung des Chausseegeldes im Wegfall kommt, so würde die fragliche Position einen dem Betrage des Weggeldes entsprechenden Minderertrag für die Finanzperiode ergeben, jedenfalls aber könne durch die Einstellung der Beträge die Aufhebung des Weggeldes nicht behindert werden. Der Einfachheit halber möchte ich daher vorschlagen, daß die Position, wie eingestellt, genehmigt wird. Es wäre mir aber sehr lieb, von der Staatsregierung eine Aeußerung zu hören darüber, ob nach Einstellung des Betrages zu dieser Position nach etwa erfolgter Aufhebung des Weggeldes der Ausfall zu diesem Paragraphen anerkannt wird.

Abg. **Jaspers**: Ich möchte den Antrag des Herrn Plagge ausdrücklich unterstützen. Herr Jürgens hat sich auf die gesetzliche Bestimmung berufen, und glaubt gegenüber dieser Bestimmung sei der Landtag nicht befugt, seinen Beschluß auszusetzen. Das ist nicht richtig. Wir sind nicht befugt diesen Paragraphen abzulehnen, aber aussetzen dürfen wir ihn zweifellos, und das möchte ich befürworten. Der letzte Landtag hat damit Erfahrung gemacht, daß dadurch, daß er eine Position angenommen hatte, ihm die Berathung über das neue Einkommensteuergesetz sehr erschwert wurde. Wir sollten nicht noch einmal diese Erfahrung machen.

Abg. **Plagge**: Wir dürfen die Position nicht feststellen, bevor nicht das Gesetz geändert ist. Ich habe auch nicht gesagt, daß wir die Position ablehnen sollten, was mir persönlich sehr erwünscht wäre; so weit gehe ich augenblicklich nicht, ich beantrage nur Aussetzung. Ist die Position erst eingestellt, so wird der Herr Finanzminister seine sehr berechnete Eigenschaft zeigen, daß er auf keine Einnahmen verzichtet, so lange ihm nicht ein bestimmter Ersatz geschaffen wird. Er wird sagen: Ich habe diese Summe drei Jahre zu verlangen mit Fug und Recht. Das möchte ich verhindern. Wir haben allerdings jetzt nur die erste Lesung, aber ich möchte auch diesen ersten Schritt nicht thun, bevor Klarheit geschaffen ist.

Abg. **Sten**: Ich kann mich dem Antrage des Herrn Plagge anschließen. Meine Stellung zu dieser Frage ist aus den früheren Landtagen bekannt und bedarf weiter

keiner Begründung. Es ist eine neue Begeordnung in Vorbereitung. Eine Petition aus Butjadingen wünscht die Aufhebung des Chausseegeldes, und solcher Petitionen würden viele kommen, wenn man nur etwas Veranlassung dazu geben wollte. Es handelt sich um eine Summe von 66 000 *M.*, eine Summe, die doch gar keine Bedeutung gegenüber den Verkehrshemmnissen spielen kann. Die Einkommensteuer ist in Folge des neuen Gesetzes von 1890 bedeutend erhöht. Damals haben wir uns mit der Hoffnung, die uns die Staatsregierung machte, vertröstet, daß in der nächsten Session die Schlagbäume wegfallen würden. Ich weiß sehr wohl, daß wir diese Einnahme nicht verweigern können, daß die Regierung in dieser Beziehung das vollständige Recht hat, sie zu fordern, wir müssen sie wohl oder übel bewilligen, aber ich hege die Hoffnung noch immer, daß das Ministerium an seiner früheren Zusage festhalten wird und, wenn die Finanzen es nur irgendwie gestatten, die Chausseegelder aufheben wird. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Ansprüche des Reiches an die Einzelstaaten durch direkte Steuern, durch Tabaksteuer oder andere Zölle, geregelt werden. Ich bitte Sie, beschließen sie diese Position heute nicht, sondern setzen Sie dieselbe aus.

Finanzminister **Seumann**: Ich habe nicht die Absicht, auf die materielle Seite des Antrages einzugehen, aber es würde wohl zur Abschneidung der Debatte dienen, wenn ich meinerseits erkläre, daß ich nichts dagegen einzuwenden habe, wenn, entsprechend dem Antrage, diese Position augenblicklich von der Berathung abgesetzt würde. (Bravo!)

Abg. **Jürgens**: Ich wollte nur mittheilen, daß ich mich nicht allein für befugt, sondern auch für verpflichtet gehalten habe, aus den Verhandlungen des Ausschusses einiges mitzutheilen. Das habe ich gethan — ich erwähne das Herrn Jaspers gegenüber — weil es nicht meine persönliche Meinung war, ich habe nur über die Verhandlungen im Ausschusse referirt. Ueber die Sache selbst habe ich jetzt keine Veranlassung mich zu äußern, das kann späteren Verhandlungen vorbehalten werden. Nachdem der Herr Minister erklärt hat, daß die Position vorläufig ausgesetzt werden könnte, kann dies nach meiner Ansicht auch geschehen.

Die Abg. Meyer und Hoyer, die sich noch zum Wort gemeldet hatten, verzichten jetzt.

Präsident: Der Antrag des Ausschusses lautet auf Annahme der §. 16—20. Ich frage Herrn Jürgens, ob der Ausschuß jetzt damit einverstanden ist, daß sich die Abstimmung heute nur auf §. 17—20 bezieht.

Abg. Jürgens bejaht.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Plagge, die Abstimmung zu §. 16 auszusetzen, zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Die §§. 17, 18, 19, 20 veranlassen keine Discussion.

Die Abstimmung über Antrag 5 des Ausschusses wird ausgesetzt.

Antrag 6 des Ausschusses, §. 21—26.

Abg. **Hoyer**: Ich möchte nachträglich noch auf §. 17 Eisenbahn zurückkommen. Die Einnahmen erhöhen sich um 17 000 *M.* —

Präsident: Ich habe die Berathung eröffnet und

geschlossen, es ist also nicht statthaft, nachträglich auf den Paragraphen zurückzukommen.

§. 21.

Abg. Meyer: Ich wollte mir gestatten, über das Capitel der directen Steuern im Allgemeinen einige Worte zu sagen. Ich hatte mir vorgenommen, bei dieser Gelegenheit gewisse Anträge an den Landtag zu bringen. Ich habe mich aber inzwischen entschlossen, dieselben jetzt nicht zu stellen, sondern erst demnächst, wenn die Berathung über den Etat geschlossen ist, vielleicht auch schon vorher. Ich gedenke alsdann einen selbständigen Antrag einzubringen mit der Tendenz einer eingehenden Aenderung unseres Gesamtsystems der directen Steuern. Jetzt will ich also darauf noch verzichten, habe es aber für nothwendig gehalten, heute diese Erklärung abzugeben.

Der §. 22 veranlaßt keine Discussion.

§. 23.

Abg. Meyer: In Bezug auf §. 23, Einkommensteuer betreffend, fühle ich die Pflicht, einige Worte zu sagen. In vielen Gegenden unseres Landes, speciell auch in meinem Wahlkreise, hat es schon seit langer Zeit eine große Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen aus dem Kreise der ländlichen Grundbesitzer erregt, daß die Schätzung zur Einkommensteuer auf Grund von eigenartigen Vereinbarungen zwischen den Schätzungsausschüssen und der Staatsregierung erfolgt. Es geschieht dies nämlich auf Basis des Grundsteuerreinertrages bei demjenigen Grundbesitz, welcher in Selbstbewirtschaftung sich befindet, durch Hinzuzählen von gewissen Zuschlagsprocenten. Nach der Verschiedenheit der einzelnen Amtsbezirke sind diese Ziffern naturgemäß verschieden gegriffen. In einigen Bezirken haben wir 70, in anderen 80, 200 bis 250 Zuschlagsprocente. Abweichend jedoch von diesem Verfahren wird in einigen Lemtern so eingeschätzt, daß man fingirte Pachtpreise der Einschätzung zu Grunde legt. Es war nun im Lande bisher die Ansicht weit verbreitet, daß gegen die Einkommenssätze des Schätzungsausschusses, sofern sie die vereinbarte Ziffer dieser Zuschlagsprocente nicht überschreiten, Reclamationen überhaupt nicht zulässig seien. Ich habe mit einiger Befriedigung Kenntniß genommen von dem, was der Herr Regierungscommissar im Ausschuß erklärt hat, wonach nämlich auch in solchen Fällen Reclamationen nicht absolut ausgeschlossen sind. Und das halte ich auch für durchaus nothwendig. Wenn das Einschätzen des Einkommens aus ländlichem Grundbesitz lediglich schablonenhaft geschieht, und dagegen nicht reclamirt werden kann, so wird es oft zu empfindlichen Ungerechtigkeiten führen. Die Ungerechtigkeit basirt auf dem Umstande, daß die seiner Zeit ermittelten Ziffern des Steuer Capitals oder des Grundsteuerreinertrags, die ca. 40 Jahre alt sind, heutzutage vielfach durchaus nicht mehr zutreffen. Sie alle, die unsere Geestgegenden kennen, können sich davon leicht überzeugen, daß namentlich das hohe Geest-Ackerland nicht mehr den Reinertrag aufweist, wie in den fünfziger Jahren. Der uncultivirte lehmige Heideboden ist jetzt oft höher zu schätzen, ist thatsächlich landwirthschaftlich höher zu verwerthen als das seit Jahrhunderten, ja seit Jahrtausenden in Benutzung stehende Roggenland, welches aus trockenem Sandboden besteht. Das ist ein Beweis für die Richtigkeit meiner Auffassung. Es ist aber nicht meine Absicht, und zwar aus demselben

Grunde, den ich bei den Aeußerungen über die Grundsteuer schon mitgetheilt, meinerseits eine Erörterung über diese Frage hier zu provociren; dies wird vielmehr richtiger eintreten bei Gelegenheit des von mir in Aussicht gestellten Antrages. Ich beabsichtige hier nur, daß meine Ansicht in dem Bericht des Landtags niedergelegt wird, da es meine Schuld ist, daß dieselbe nicht in dem Ausschußberichte zum Ausdruck gekommen ist, was ich durch meine Ausführungen zu redressiren mich gedrungen fühlte. —

Die Discussion über den Paragraphen wird geschlossen.

Zu §. 24 findet keine Discussion statt.

§. 25.

Präsident: Bei diesem Paragraphen möchte ich selbst bemerken, daß es auffällig erscheinen könnte, daß der Bericht des Verwaltungsausschusses über die von mir angeregte Aenderung der Stempelordnung nicht auf die Tagesordnung gesetzt ist. Es ist dies nicht geschehen, weil der Vorstand nicht sicher war, ob die Wahl eines zweiten Vicepräsidenten beschlossen würde, und ich dann nicht in der Lage gewesen wäre, das Wort zu diesem Antrage zu nehmen.

Ich lasse jetzt abstimmen über die vollständigen Anträge 1—6 und Antrag 5 in der von Ihnen angenommenen Form.

Abg. Soyer: Würde es nicht zulässig sein, wenn wir die Beschlußfassung über den ganzen Antrag 5 aussetzen?

Präsident: Die Berathung über den Antrag 5 ist geschlossen. Wir haben nur die Abstimmung vorzunehmen.

Die Anträge 1, 2, 3, 4 und 6 werden in der ursprünglichen Fassung, der Antrag 5 mit Ausnahme von §. 16 angenommen.

Antrag 7.

Die §§. 26, 27, 28, 29, 30, 31 veranlassen keine Discussion.

§. 32.

Präsident: Zu diesem Paragraphen ist mir ein Antrag von Herrn Lübben und Genossen auf geheime Berathung eingereicht. Nach §. 157 des Staatsgrundgesetzes kann die Vertraulichkeit einer Berathung beschlossen werden, wenn die Staatsregierung oder 5 Mitglieder den Antrag stellen. Nach Entfernung der Zuhörer erst darf der Landtag beschließen, ob der Antrag vertraulich zu behandeln sein soll. — Ich stelle diesen Antrag gleich zur Berathung und bitte die Zuhörer, sich zu entfernen.

(Folgt vertrauliche Berathung.)

Abg. Schulze: Sollte die Oeffentlichkeit nicht wieder hergestellt werden?

Präsident: Ich habe das übersehen, ich bitte um Entschuldigung.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Damit ist A. 3 der Tagesordnung erledigt.

IV. Wahl eines Mitgliedes für die verstärkte Obererfakcommission im Herzogthum, sowie eines Stellvertreters desselben für die Jahre 1894/96.

Abg. Meyer: Ich beantrage Wahl per Acclamation. Es erhebt sich kein Widerspruch.

Abg. Meyer: Ich möchte vorschlagen, die Herren Rentier Friedrich Detken in Oldenburg als Mitglied, und als



Stellvertreter desselben Herrn Rathsherrn Harms daselbst zu wählen.

Die Herren werden gewählt.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Verleihung der Eigenschaft eines Staatsdieners an den Rechnungsführer der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen.

Präsident: Es ist mündlicher Bericht erstattet. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Noter:** Der Verwaltungsausschuß hat bei Prüfung des Antrages einstimmig die Ueberzeugung gewonnen, daß dem Rechnungsführer der Großherzoglichen Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen die Eigenschaft eines Staatsdieners verliehen werden müßte. Für die Verwaltung eines so großen Vermögens ist nur ein durchaus zuverlässiger und nach verschiedenen Seiten ausgebildeter Mann geeignet, und ein öfterer Wechsel ist durchaus zu vermeiden. Es ist dem Ausschuß die Zustimmung sehr erleichtert worden, weil durch die Verleihung die Staatskasse nicht belastet wird; das Einkommen des Beamten ist aus den zu verwaltenden Fonds zu bestreiten.

Der Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Rechnungsführer der Fonds-Commission unter den in Anlage 12 näher bezeichneten Modalitäten die Eigenschaft eines Staatsdieners verliehen werden könne,

wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Mittheilung Großherzoglicher Staatsregierung über Verwendung von Jahresüberschüssen der Ersparungscasse.

Präsident: Es ist mündlicher Bericht erstattet. Ich gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Hanken:** Die zweite Versammlung des 24. Landtags hat in der Sitzung vom 25. Februar 1892 beschlossen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, jedem ordentlichen Landtage Mittheilung über die Verwendung der Jahresüberschüsse der Ersparungscasse zu machen. Die Regierung ist diesem Ersuchen in der Anlage 9 nachgekommen. Danach betragen die Verwendungen vom vorigen Jahre:

1. an den Subiläumfonds	M. 63 000 00
2. an den Suden'schen Fonds	" 749 51
3. an den Verein zur Förderung der Blindenerziehung in Steglitz	" 200 00
4. an die Kleinkinderbewahrschule zu Osternburg	" 3 000 00
5. an die Idiotenanstalt zu Cloppenburg	" 4 000 00

Summa M. 70 949 51

Die unter 1. aufgeführte Summe von 63 000 M. schien dem Ausschuß etwas groß zu sein. Nach der Erklärung des Regierungs-Commissars ist diese Summe namentlich für Krankenpflege über das ganze Land vertheilt, außerdem auch dem Hospiz auf Wangerooze eine nicht unbedeutende Summe zuertheilt. Als Berichterstatter des Verwaltungsausschusses beantrage ich darum:

Der Landtag wolle die Anlage 9 nach Kenntnißnahme derselben für erledigt erklären.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition der nicht angestellten katholischen Lehrerinnen um Gehaltserhöhung und Anstellung.

Der Berichterstatter verzichtet aufs Wort.

Abg. **Schulze:** Nach dem Bericht des Verwaltungsausschusses soll die Petition der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung übergeben werden. Es fällt mir auf, daß, da nach der ganzen Ausführung das Ersuchen der Lehrerinnen als gerecht anerkannt ist, die Petition der Regierung nicht zur Berücksichtigung übergeben werden soll. Ich gestatte mir, diese Anfrage an den Ausschuß zu stellen.

Reg.-Com. Geh. Ministerialrath **Willich:** Die Petition der katholischen Lehrerinnen ist bereits an die Staatsregierung gekommen und abschlägig beschieden. Der Grund liegt nicht darin, daß endgültig das Ansuchen der Lehrerinnen abgewiesen werden soll, sondern hauptsächlich in den Verhältnissen des allgemeinen Schulwesens in den evangelischen Landestheilen. Die Verhältnisse zwischen dem Gehalte der Nebenlehrer 2. Klasse und dem dieser Lehrerinnen würden sich zu Ungunsten der ersteren verschieben. Die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen sind gesetzlich geregelt erst seit 1885. Die Schulverwaltung hat Interesse daran, die Lehrerinnen in die Schule, wenigstens an gewissen Stellen, allmählich mehr hineinzubringen. Das wird nur geschehen können, wenn man die Kosten, die den Schulachten durch Lehrerinnen erwachsen, nicht höher setzt als die der Nebenlehrer 2. Klasse, besonders, da ohnehin die Neigung vorliegt, Lehrern den Vorzug zu geben. Ich will noch bemerken, daß voraussichtlich in den nächsten Jahren infolge der allmählich sich verändernden Verhältnisse zwischen der Zahl der Hauptlehrer und Nebenlehrer im allgemeinen eine Prüfung der Dienstverhältnisse der Nebenlehrer, auch derjenigen 2. Klasse, nothwendig werden wird, wobei denn auch die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen in Erwägung zu ziehen sein müßten.

Berichterstatter Abg. **Bencke:** Der Verwaltungsausschuß hat nicht so sehr an eine Erhöhung des Gehaltes der Lehrerinnen gedacht, als an eine frühere Inbesitznahme der Alterszulage, und aus diesem Grunde hat er beantragt, die Petition der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Abg. **Plagge:** Herr Schulze hat gemeint, daß, da der Ausschuß die Wünsche als berechtigt anerkannt hat, das Resultat seiner Berathung hätte sein müssen, die Petition zur Berücksichtigung und nicht zur Prüfung zu überweisen. Das ist insofern nicht richtig, als Herr Schulze finden wird, daß die Petition verschiedene Bitten ausspricht, die wir im Ausschuß nicht ohne Weiteres befürworten konnten. So z. B. haben die Lehrerinnen 900 M. und freie Wohnung gewünscht. Das ist ein Punkt, den wir ohne weitere Prüfung nicht empfehlen konnten, wohl hingegen die anderen Wünsche. Wir hielten es daher für das Rechte, das gesammte Material der Regierung zur Prüfung zu überweisen. Der Antrag wird angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für des Fürstenthum Birkenfeld,



betr. Abänderung des §. 2 des Artikels 2 des Gesetzes, betr. die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen vom 17. December 1878.

Berichterstatter Abg. **Köhler**: Ich wollte dem Ausschußberichte einiges hinzufügen. Die Zahl der gesammten Schulstellen im Fürstenthum Birkenfeld beträgt 131. Diese Zahl ist keine große, aber dennoch hat es der Regierung oft schwer gehalten, sämtliche Stellen zu besetzen, weil der Andrang zu dem Lehrfache im Fürstenthum ein zu geringer ist. Etwa $\frac{1}{4}$ sämtlicher Schulstellen sind mit Ausländern besetzt. Es entspricht das auch den augenblicklichen Verhältnissen; denn zur Zeit haben wir 27 ausländische Lehrer und 5 ausländische Lehrerinnen. So lange nun der Zuzug aus Württemberg noch ging, war die Verlegenheit weniger groß als jetzt. In Württemberg ist aber jetzt ebenso wie in Preußen das Anfangsgehalt der Lehrer erhöht. Es empfiehlt sich nun, um diese Uebelstände zu beseitigen, auch in Birkenfeld das Gehalt für die nicht definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen zu erhöhen. Der Verwaltungsausschuß empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme des Gesetzentwurfes. Um Ihnen das Mißliche dieser Verhältnisse aber noch mehr darzulegen, möchte ich noch daran erinnern, daß seit 1890 zwölf Schulverwalter den Dienst im Birkenfeld'schen verlassen haben, weil sie in Preußen bessere Stellen gefunden haben.

Der Gesetzentwurf wird in erster Lesung angenommen.

Präsident: Anträge zur zweiten Lesung müssen bis Freitag, Morgens 8 Uhr, eingereicht werden.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Art. 25 §. 1 Absatz 1 und 26 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. März 1876.

Berichterstatter Abg. **Köhler**: Die Annahme des Gesetzentwurfes hat keinerlei Bedenken, da es sich um eine geringfügige Sache handelt: bloß um die Verlegung des Termines der Wahlen für die Gemeinderäthe. Diese Wahlen wurden bisher im November vorgenommen, und es wird beantragt, sie in den October zu verlegen. Ich kann dem Ausschußberichte nur noch hinzufügen, daß im allgemeinen der neue Termin den Wünschen des Publikums mehr entspricht, als der seitherige, und zwar schon deshalb, weil man von früher daran gewohnt war, daß die Gemeindevahlen im October vorgenommen wurden. Erst von 1876 an sind die Wahlen im November vorgenommen. Ich empfehle den Antrag zur Annahme.

Der Antrag wird in erster Lesung angenommen.

Präsident: Anträge für die zweite Lesung sind bis Freitag, Morgens 8 Uhr, einzureichen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betr. den beabsichtigten Ankauf zweier Gebäude in der Nähe der Strafanstalten zu Bechta.

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Wie Sie aus der Begründung der Staatsregierung ersehen, handelt es sich um eine Ermächtigung, welche die Staatsregierung bereits 1887 seitens des Landtages erhalten hat. Es handelt sich um einen Ankauf von zwei Gebäuden in der Nähe der Strafanstalten zu Bechta. Die Regierung macht uns die Mit-

theilung, daß sie noch keine Gelegenheit gehabt habe, den Ankauf vorzunehmen, daß sie aber von der Ermächtigung in Zukunft Gebrauch machen werde und dies zur Kenntniznahme des Landtages bringe. Ich bitte, den Antrag des Ausschusses, der Ihnen durch Abklatsch bekannt gegeben ist, annehmen zu wollen.

Der Antrag:

Der Landtag wolle nach Kenntniznahme der Mittheilung der Staatsregierung die Vorlage für erledigt erklären,

wird angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betr. den Bericht über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Bodenkreditanstalt.

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Die Großherzogliche Staatsregierung hat mit diesem Bericht, der uns in der Vorlage zugegangen ist, einer Vorschrift entsprochen, die seiner Zeit durch das Gesetz über Errichtung der Bodenkreditanstalt ausgesprochen ist. Wir müssen anerkennen, daß der Bericht in einer außerordentlich eingehenden Weise erstattet worden ist. Sie alle haben sich gewiß davon überzeugt, daß thatsächlich, wie die Regierung anführt, die Entwicklung der Anstalt in einer gleichmäßigen, langsamen Zunahme sich befindet. Es ist inzwischen das Kapital bereits auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Mark angewachsen. Freilich muß andererseits zugegeben werden, daß, wenn die Hoffnungen, mit denen wir damals die Errichtung dieser Anstalt vorgenommen haben, sich in vollem Maße erfüllt hätten, der Geschäftsumfang dann ein bereits viel größerer hätte sein müssen. Die Bewegung, welche damals zur Errichtung dieser Anstalt führte, war hervorgegangen aus den Kreisen ländlicher Grundbesitzer. Man wollte, so wurde zu jener Zeit vielfach in vorbereitenden Versammlungen hervorgehoben, unter unsern Verhältnissen, wo ja eine gewisse Stabilität des Besitzes herrscht, an die Stelle der bisherigen Art und Weise der Schuldbelastung eine andere Einrichtung setzen, die man als Rentenprincip auffassen kann. Thatsächlich zahlt nämlich der Grundeigenthümer, der aus einer derartigen Bodenkreditanstalt Geld entleiht, dadurch, daß er neben seinen Zinsen eine feste kleine Amortisationsrate abträgt, eine Rente an seinen Gläubiger. Dies Princip, wonach der verschuldete Eigenthümer seine Schulden mit den Zinsen durch allmähliche Zahlungen gleichzeitig deckt, halte ich für das Richtige, und für besonders geeignet für ein Land, in dem der Grundbesitz zum größten Theil vererbt wird und Jahrhunderte hindurch in einer Familie bleibt. Wenn ich diese Thatsache ins Auge fasse, dann habe ich die Meinung, daß unsere Anstalt, die auf diesem Princip aufgebaut ist, mehr Eingang finden müßte als es bislang der Fall ist. Ich glaube aber, daß diese Thatsache nicht so sehr in einer Abneigung der Interessenten an dieser Belastung des Grundeigenthums liegt, als darin, daß wir bei Gründung der Bank einen großen Fehler gemacht haben. Dieser Fehler bestand darin, daß wir die Bank als Institut auffaßten, das sich aus sich selbst heraus entwickeln sollte, daß wir ihr zumutheten, auch ihre Verwaltungskosten zu tragen und zur Gründung eines Reservefonds die erforderlichen Mittel selbst zu beschaffen. In andern Staaten be-



stehen ähnliche Anstalten schon länger, und der Staat hat durch einen ihnen gewährten Fond sie zu fördern gesucht. So bestehen in Preußen die „Landschaften“ seit der Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Der preußische Staat hat dasselbe Princip der Erhaltung und Neugründung derartiger Kreditinstitute bis in die neueste Zeit verfolgt und auch in den Landestheilen, welche 1866 Preußen einverleibt wurden, neue Institute dieser Art ins Leben gerufen und mit gewissen Fonds ausgestattet. Mir liegt diesbezüglich am nächsten die westfälische Landschaft in Münster, die 12 Jahre bestanden haben mag. Sie ist mit einem Grundkapital von 200 000 *M.* à fond perdu subventionirt. Hätten wir unter ähnlichen Verhältnissen unsere Anstalt errichten können, dann hätten wir nicht nöthig gehabt, $\frac{1}{2}$ % zu den Verwaltungskosten und zur allmählichen Gründung eines Reservefonds zu verwenden. Dann würde zuverlässig die Kreditanstalt mehr Anklang gefunden haben, als thatsächlich es jetzt der Fall ist. Es ist nicht meine Absicht, irgendwie durch Anträge vorzugehen; ich zweifle aber nicht daran, daß, je mehr sich das Rentenprincip Eingang verschafft, um so mehr auch der Zuspruch der Kreditanstalt unter den Grundbesitzern sich steigern wird. Dann wird schon von selbst durch die Steigerung des Geschäftsumfanges es allmählich dahin kommen, daß nicht mehr der ganze Betrag von $\frac{1}{2}$ % für Unkosten zu zahlen ist. Ich hoffe aber andererseits, daß in nicht ferner Zukunft man auch noch auf andere Weise, und zwar in der schon angedeuteten Form, der Staat durch Subventionirung den Fehler wieder gut machen wird, der Anfangs gemacht ist. Und ich hoffe auch, daß in den Kreisen der Landleute sich die Ueberzeugung immer mehr Bahn brechen werde, daß für unsern alten befestigten Grundbesitz das Rentenprincip die richtigste Form der Verschuldung darstellt. Im Uebrigen bitte ich Sie um Annahme des Ausschubantrages.

Abg. **Jaspers:** Ich nehme nur das Wort, damit Herr Meyer nicht unwidersprochen bleibt. Ich habe in der Angelegenheit eine Auffassung, die der des Herrn Meyer gerade entgegengesetzt ist. Ich halte im Gegensatz zu ihm das bisherige Gesetz in so weit für richtig, als eine direkte Subvention nicht geleistet wurde. Ich bedaure nur, daß überall der Staatskredit für die Bodenkreditanstalt in Anspruch genommen wird. Die Jahresberichte der Hypothekenbank ergeben, daß unkündbare, zu amortisirende Darlehen immermehr abnehmen, in den Kreisen der Kredit suchenden Bevölkerung immer mehr unbeliebt werden.

Abg. **Meyer:** Die Erfahrungen des Vorredners in Betreff der Abnahme der Neigung der Grundbesitzer, derartige Hypotheken mit obligatorischer Amortisationspflicht aufzunehmen, wird sich auf Gegenden beziehen, wo die Verhältnisse ganz andere sind als bei uns. Der Vorgänger des Herrn Jaspers, Herr Thorade, hat uns früher mal auf einen Bericht der rheinischen Hypothekenbank — ich glaube in Mannheim — aufmerksam gemacht, aus welchem diese Thatsache hervorzugehen schien. Ich kann mir denken, daß in Gegenden mit französischem Recht, Naturaltheilung des Grundbesitzes, diese Verschuldungsform keinen Anklang findet. Dieselbe paßt für Gegenden, wo die Erblichkeit des ungetheilten Grundbesitzes herrscht, und in der betr. Familie als Tradition gilt. Letzteres trifft bei uns und in vielen

Gegenden zu. Ich weise hin auf die „Landschaften“ in Preußen, die auf ähnlicher Grundlage wie die Kreditanstalt aufgebaut sind, wenn sie meistens auch eine genossenschaftliche Basis haben und, wie hervorgehoben, regelmäßig vom Staate subventionirt sind. In allen Fällen, wo es sich darum handelt, den Grundbesitz allmählich wieder schuldenfrei zu machen, vollzieht sich dieser Vorgang am besten auf dem Wege der obligatorischen Amortisation der festen jährlichen Amortisationsraten.

Der Antrag

Der Landtag wolle nach genommener Kenntniß diese Vorlage für erledigt erklären,
wird angenommen.

XII. Bericht des Justiz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betr. das Erbrecht.

Auf Verlesung des Berichts wurde verzichtet.

Berichterstatter Abg. Wallroth verzichtet zunächst.

Abg. **Meyer:** Ich bedaure, daß ich schon wieder Ihre Geduld in Anspruch nehmen muß, aber die Sache liegt einmal so, in Folge der Berichterstattung. Zu den Gesetzen, die ich gewissermaßen als organisch, als grundlegend für die Existenz des Staates ansehe, rechne ich das Erbrecht. Man könnte mir einwenden, daß thatsächlich von der Institution des Grunderbrechtes — um dies handelt es sich bei dem Entwurf — in manchen Gegenden nicht ausgedehnter Gebrauch gemacht werde. Daß liegt aber daran, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Grundrecht schwerwiegende, erhebliche Mängel in der Materie des Gesetzes haben. Die heutige Novelle befaßt sich nur mit Neußerlichkeiten, mit kleinen Aenderungen in Bezug auf die Verwaltungseinrichtung. Es sollen die Amtsgerichte auch die Register über die Grunderbstellen führen, was bisher Sache der Aemter war, und wenn eine Parcellle oder ein Grundstück einem Artikel der Mutterrolle zugeschrieben wird, soll damit von selbst die Zugehörigkeit zur betreffenden Grunderbstelle ausgesprochen sein. Das sind aber nur Neußerlichkeiten. Ich will Sie bei dieser Gelegenheit auf einen großen Mangel des Gesetzes aufmerksam machen, der darin besteht, daß in demselben eine klare unzweideutige Bestimmung fehlt über die Schätzung der Grunderbstellen. Die allgemeine Haltung der Gesetzesbestimmung über die Abschätzung hat dahin geführt, daß man im Lande in dieser Beziehung eine sehr verschiedenartige Praxis beobachtet. In einigen Amtsgerichtsbezirken schätzt man nach dem Ertragswerth, nach dem landwirthschaftlichen Nutzungswerth. In anderen Bezirken schätzt man nach dem Verkaufswerth, und zwar nach dem Verkauf der ganzen Stelle als Complex. Noch andere Amtsgerichte gehen weiter und schätzen nach der Summe des Werthes der einzelnen Parcellen. Diese Verschiedenartigkeit in der Schätzung führt zu vielen Streitigkeiten. Ich halte jede andere Grundlage als diejenige des landwirthschaftlichen Nutzungswerthes für ungerecht und irrationell. Für ungerecht, weil es sich darum handelt, das betreffende Immobil ungetheilt an den Erben übergehen zu lassen, also den Grundbesitz zu conserviren, in der Weise, daß derjenige, der ihn übernimmt, bestehen kann. Die



Tendenz des Gesetzes zielt doch unzweifelhaft darauf hin, in unserm Herzogthum einen leistungsfähigen Bauernstand zu erhalten. Darum ist es ferner durchaus irrationell, bei der Abschätzung den eigentlichen Verkaufswert als Grundlage zu nehmen, weil, in einem großen Theil unseres Landes mindestens, zwischen dem Verkaufs- und dem landwirthschaftlichen Nutzungswert sehr große Unterschiede bestehen. Bekommt jemand sein Erbe zu theuer, dann wird er es nicht halten können, wenn er nicht sonst noch Vermögen hat. Daher darf nur der Nutzungswert die Grundlage der Abschätzung bilden. Der ganze Zweck des Gesetzes geht verloren, wenn nach dem Verkaufswert geschätzt wird, denn dadurch werden die Leute dahin geführt, ihre Grundstücke wirklich zu verkaufen. Das wollen wir aber ja vermeiden, wir wollen den Grundbesitz bei der Familie erhalten, daher ist es nothwendig, die Schätzung nach dem Nutzungswert gesetzlich festzulegen. Ich möchte der Großherzoglichen Staatsregierung die Anregung geben, eventuell aus ihrer Initiative heraus Aenderungen des Gesetzes veranlassen zu wollen, oder andererseits, wenn die Regierung darauf nicht glaubt eingehen zu können, möchte ich, daß dann seitens des Landtages die Initiative ergriffen würde. Ich begründe meinen Wunsch damit, daß auch in anderen Theilen Deutschlands, außer in Oldenburg, ähnliche Rechte instituiert sind und verweise auf die preußische Provinz Hannover, auf Westfalen u. s. w. Ueberall sind in die Gesetze selbst ganz zuverlässige Bestimmungen aufgenommen, wonach die Abschätzung des Grundbesitzes erfolgen muß. In Hannover geschieht die Schätzung gesetzlich nach dem landwirthschaftlichen Nutzungswert. Die Landgüter-Ordnung in Westfalen bestimmt, daß eine gewisse Vielfältigkeit des Grundsteuer-Reinertrags, nämlich das Zwanzigfache die Grundlage der Auseinandersetzung bilden soll. Ähnliche Bestimmungen sind in vielen anderen Höfe-Ordnungen enthalten und müssen auch wir zu einer derartigen Einrichtung gelangen. Dabei gebe ich aber gerne zu, daß die vorliegende nur formale Aenderung des Gesetzes vielleicht zu einer derartigen materiellen Reform als geeigneter Anlaß nicht anzusehen war; das schließt die Hoffnung aber nicht aus, daß wir früher oder später, hoffentlich aber schon bald, dahin gelangen, daß der hervorgehobene Mangel, der die Wirksamkeit der gesetzgeberischen Einrichtung des Grunderbrechts fast illusorisch macht, beseitigt werde.

Präsident: Ich möchte ausdrücklich bemerken, daß die Berathung sich auf beide Anträge erstreckt.

Abg. Iken: Ich will nur einige Worte entgegenen. Ich stehe persönlich nicht auf dem Boden des Herrn Meyer. Im Fieberlande ist man mit dem jetzigen Gesetz sehr zufrieden. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, daß in Fieber fast gar keine Grunderbstellen bestehen, da ist herkömmlich das freie Verfügungsrecht und die Gleichberechtigung der Kinder. Derartige Beschränkungen würden im Fieberlande keinen Beifall finden.

Abg. Meyer: Ich muß von dem Vorredner, dem Abg. Iken, mißverstanden sein. Ich habe nicht das freie Verfügungsrecht beschränken wollen, ich habe nur verlangt, daß derjenige, der seine Stelle zur Grunderbestelle macht, auch die Sicherheit hat: sie geht so an meinen Erben über, daß dieser bestehen kann. Diese Möglichkeit ist nur vorhanden,

wenn nach dem Nutzungswert geschätzt wird: den Kaufwert möchte ich beseitigt wissen. Im übrigen möchte ich die Rechte des Erblassers nicht geschmälert sehen, die dem letzteren in jeder Hinsicht die vollste Freiheit der Verfügung gestatten.

Geh. Ministerialrath Willich: In den Motiven ist schon ausgesprochen, und der Ausschuß hat sich dem ausdrücklich angeschlossen, aus welchen Gründen gegenwärtig auf eine Aenderung der materiellen Bestimmungen, selbst wenn diese in dem einen oder anderen Punkte verbesserungsbedürftig sein sollten, nicht einzutreten sei. Namentlich wegen der bevorstehenden Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches, in dem jedenfalls eine Aenderung des Erbrechts erfolgen wird.

Abg. Ballroth: Bei Beginn der Berathungen des Ausschusses wurden Stimmen laut, die mich sehr überraschten, daß das ganze Gesetz über das Grunderbrecht wenig praktisch geworden sei, insbesondere in den nördlichen Theilen des Herzogthums. Meines Wissens sind bestimmte Unzuträglichkeiten, zu denen das Gesetz geführt hätte, nicht laut geworden. Nur das Princip bei Abschätzung des Stellwertes ist im Ausschusse, wie hier auch Abg. Meyer gethan hat, angefochten. Die Mitglieder des Ausschusses sind jedoch in voller Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, sie sind der Ansicht, daß, wie es auch in der Begründung zum Entwurf heißt, von jeder Prüfung des materiellen Inhalts des Gesetzes zur Zeit abzusehen sei und zwar aus den Gründen, die ich nicht zu wiederholen brauche. In absehbarer Zeit wird das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hoffentlich in Kraft treten, welches auch in einigen Punkten unser Grunderbrecht berühren wird, sodaß dann eine Prüfung des Gesetzes nothwendig sein wird. Es würde überflüssig sein, für die kurze Zwischenzeit ein Gesetz abzuändern, welches zwanzig Jahre hindurch in Geltung gewesen ist, und zu nennenswerthen Unzuträglichkeiten nicht geführt hat. Ich bitte den Anträgen des Ausschusses stattgeben zu wollen.

Die Anträge:

Antrag **N^o 1:**

Der Landtag wolle sich einverstanden erklären mit folgender, der Bestimmung unter I des Gesetzentwurfs als Absatz 2 zu machenden Nachfüge:

Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuscheiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

Antrag **N^o 2:**

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit der Nachfüge des Antrages **N^o 1** seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, werden angenommen.

Präsident: Anträge für die zweite Lesung sind bis Freitag 8 Uhr Morgens einzureichen.

Präsident: Die Tagesordnung ist erledigt. Es ist nicht möglich, schon jetzt zu bestimmen, wann die nächste Plenarsitzung sein wird. Es wird Ihnen Zeit und Tagesordnung vorher mitgetheilt werden.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

